

Beilage 1 zum Dreispitzreglement

ABWASSERREGLEMENT

vom 1. November 2017

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Christoph Merian Stiftung und von Bauberechtigten auf dem gesamten Dreispitzareal.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

¹ Die Christoph Merian Stiftung arbeitet beim Gewässerschutz mit den Kantonen und der Gemeinde Münchenstein zusammen.

² Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

³ Die Christoph Merian Stiftung, die Bauberechtigten, die Bewohner und die Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
- b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,
- c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

§ 3 Technische Ausführung

¹ Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die Dreispitz-Normen und die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände verbindlich.

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

§ 4 Schadendienst

Die Christoph Merian Stiftung unterstützt die Kantone bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

B. Abwasseranlagen der Christoph Merian Stiftung

§ 5 Genereller Entwässerungsplan

Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.

§ 6 Projektierung und Bau

Die Christoph Merian Stiftung erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

Die Christoph Merian Stiftung hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal zur Verfügung zu stellen oder Durchleitungsrecht zu erwerben.

§ 7 Betrieb und Unterhalt

¹ Die Christoph Merian Stiftung sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen.

² Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

³ Die Bauberechtigten müssen vorhandene, unterirdische Abwasseranlagen der CMS auf ihrem Grundstück entschädigungslos dulden.

§ 8 Haftungsausschluss

Die Christoph Merian Stiftung haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

C. Private Abwasseranlagen

I. Bewilligungspflicht

§ 9 Bewilligungspflicht

¹ Für den Anschluss einer Liegenschaft an die Transport- und Ableitungs-Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung von nichtverschmutztem Abwasser ist eine Bewilligung notwendig. In Basel-Stadt erteilt das kantonale Tiefbauamt die Bewilligung. In Münchenstein wird diese von der Christoph Merian Stiftung erteilt, in bestimmten Fällen ist zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig.

² Soll das Abwasser einer Liegenschaft gemäss dem GEP direkt in einen Kanal, der nicht Bestandteil der Abwasseranlage der Christoph Merian Stiftung ist, geleitet werden, so stellt diese die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Das Tiefbauamt Basel-Stadt oder die Christoph Merian Stiftung erteilen die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetzes über den Gewässerschutz.

II. Abwasserentsorgung

§ 10 Liegenschaftsentwässerung

¹Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP

- a. verschmutztes Abwasser abzuleiten;
- b. nicht verschmutztes Abwasser versickern zu lassen.

Wenn dies nachweislich nicht möglich ist, darf auch das nicht verschmutzte Abwasser abgeleitet werden.

²Die Bauberechtigten sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 Buchstabe b. zu treffen

- a. bei der Errichtung von Neubauten oder grösseren Umbauten,
- b. spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung.

³ Nichtverschmutztes Abwasser soll wo möglich auf dem Grundstück selbst versickert werden.

⁴Die Christoph Merian Stiftung kann bei Regenwasser-Nutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen.

III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung

§ 11 Grundsatz

¹Die private Abwasseranlage der Bauberechtigten endet nach dem Anschlussstück an die Transport- und Ableitungs-Kanalisation der Christoph Merian Stiftung.

²Die Bauberechtigten tragen die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Christoph Merian Stiftung.

³Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Christoph Merian Stiftung darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen, welche vom Kanton Basel-Stadt zugelassen sind, ausgeführt werden.

⁴Die Christoph Merian Stiftung kann ungenützte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung des Kantons abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anschlussleitung.

§ 12 Unterhaltungspflicht

¹Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes betrieben werden können.

² Die Bauberechtigten haben den Nachweis, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind, auf Verlangen der Christoph Merian Stiftung zu liefern.

§ 13 Haftung

Die Bauberechtigten haften für alle Schäden, die durch ihre privaten Abwasseranlagen verursacht werden.

§ 14 Duldung- und Auskunftspflicht

Für Kontrollzwecke ist der Christoph Merian Stiftung oder den von ihr beauftragten Personen der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

D. Finanzierung

§ 15 Grundsatz

Das Kanalisationswesen des Dreispitzareals wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

§ 16 Finanzierung

Die Kosten der Christoph Merian Stiftung für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz ihrer Entwässerungsanlagen sowie die von den Kläranlagenbetreibern überbundenen Kosten werden wie folgt finanziert:

- a. Mit dem Infrastrukturbeitrag, der den Bauberechtigten in Rechnung gestellt wird (Art. 7 des Dreispitzreglements).
 - b. Mit den Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen. Diese werden nach effektivem Aufwand den Bauberechtigten in Rechnung gestellt.
 - c. Mit einem allfälligen kantonalen Beitrag an die Entwässerungskosten
- Die Bauberechtigten tragen die einmaligen Anschlussgebühren sowie die jährlichen Abwassergebühren des Kantons Basel-Stadt respektive der Gemeinde Münchenstein.

E. Schlussbestimmungen

§ 17 Vollzug

¹Die Christoph Merian Stiftung vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung.

²Kommen die Bauberechtigten eines Grundstückes den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung der Christoph Merian Stiftung nicht nach, so werden die nötigen Massnahmen von der kantonalen Behörde verfügt.

§ 18 Strafbestimmungen

Verstösse gegen dieses Reglement oder eine darauf stützende Verfügung werden durch die eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetze behandelt.

§ 19 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. November 2017 in Kraft.